

Gesellschaftsvertrag der „Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH“

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Krefelder Caritasheime gemeinnützige GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Krefeld.
- (3) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb, die Errichtung und der Erwerb von Alten- und Altenpflegeheimen in der Region Krefeld, ferner die Übernahme von Betriebsträgerschaften für solche Heime und die Errichtung und der Betrieb anderer caritativer Einrichtungen sowie der Abschluss aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte, wozu auch der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben gehören.
- (2) Die Gesellschafter verfolgen mit ihrem Unternehmen das Ziel, Menschen, die wegen ihres Alters, einer Krankheit, einer Behinderung oder aus sonstigen Gründen der Hilfe bedürfen, ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Konfession und Wohnsitz, eine ausreichende stationäre und ambulante Pflege, Versorgung und Betreuung zu gewähren. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck auf der Grundlage des Auftrages und Selbstverständnisses der Katholischen Kirche. Die Gesellschafter und die in der Gesellschaft beschäftigten Mitarbeiter werden in Erfüllung dieses Auftrages tätig. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern – außer mit dem/den Geschäftsführer(n) – werden nach Maßgabe der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abgeschlossen. In den von der Gesellschaft betriebenen Dienststellen und Einrichtungen gilt die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen sowie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

Die Gesellschaft schließt sich dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. an.

- (3) Die Gesellschaft kann auch weitere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen.

Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte eingehen, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie auch weitere Einrichtungen unterhalten und sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe im Sinne des § 2 dieses Vertrages.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Gesellschaftszwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Bei einer Kapitalherabsetzung, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück abzüglich anteiliger – etwaiger – Verlustvorträge.

Übernimmt die Gesellschaft vom „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“, vom Bistum Aachen oder von Dritten Grundbesitz, im besonderen solchen, der für die Erreichung des Gesellschaftszweckes bestimmt ist, so gebührt dieser Grundbesitz beim Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft dem „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, jedoch in dem Umfange nicht, als der „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ aus eigenen Mitteln Zuschüsse zur Bezahlung des Kaufpreises oder zur Tilgung übernommener objektbezogener Verbindlichkeiten geleistet hat. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gegenstand und den Zwecken des Unternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- DM (i.W.: einhunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen
 - a) der „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ eine solche im Nennbetrage von 90.000,-- DM,
 - b) der „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ eine solche im Nennbetrage von 10.000,-- DM.
- (3) Die Stammeinlagen sind pari und in bar in voller Höhe sofort zu leisten.
- (4) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, unbeschadet der Bestimmung des § 13 Abs. (1) Buchst. f) dieses Vertrages.
- (5) Die Gesellschaft darf Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlage vollständig geleistet ist, nach Maßgabe des § 33 Abs. (2) GmbHG erwerben.
- (6) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit dessen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, wenn die zugrunde liegenden Stammeinlagen voll geleistet sind.
- (7) Im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander ist der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. am Vermögen der Gesellschaft nur mit dem Nennbetrag seiner geleisteten Stammeinlagen beteiligt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt werden.
- (2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann einzelnen oder mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden.

Geschäftsführer – insbesondere auch der einzige

Geschäftsführer – können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (3) Der Verwaltungsrat hat für die Geschäftsführung unbeschadet von der Vertretungsbefugnis gemäß Abs. (1) und (2) eine Geschäftsordnung aufzustellen. In einer solchen Geschäftsordnung kann unter anderem die Aufteilung der Arbeitsgebiete unter den Geschäftsführern vorgenommen werden. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vornahme bestimmter Geschäfte, die nicht schon gemäß Abs. (4) einer Zustimmung bedürfen, angeordnet und die im Abs. (4) unter den Buchstaben b) und k) eingesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen:
 - a) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken;
 - b) zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen und bei einer jährlichen Miete oder Pacht von mehr als 24.000,-- DM;
ferner bei einer Änderung von Miet- und Pachtverhältnissen, die die vorstehende Begrenzung überschreiten; ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, welche in Bezug auf Einrichtungen gemäß § 2 Abs. (1) beschlossen werden, im besonderen auf Heimverträge, Verträge für Altenwohnungen und Verträge des Betreuten Wohnens;
 - c) zum Abschluss von Betriebsträgerverträgen mit Bezug auf Einrichtungen gemäß § 2 dieses Vertrages;

- d) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, Änderung von Darlehensverträgen, es sei denn, es handelt sich um die Aufnahme eines kurzfristigen Kassenkredits oder Darlehens zur Sicherung von Gehaltszahlungen bei Zahlungsverzug der Kostenträger;
 - e) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungserklärungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 - f) Übernahme der Geschäftsführung oder der Mitgliedschaft in einem Organ von Gesellschaften gemäß § 13 Abs. (1) e) und Übernahme von Beratungsaufträgen;
 - g) zur Vergabe von Planungsaufträgen und größeren Aufträgen über Baumaßnahmen;
 - h) Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Heimleitern sowie mit Mitarbeitern, deren monatliches Bruttogehalt (einschließlich Zulagen) das jeweilige Endgehalt gemäß AVR überschreitet; Abgabe von Ruhegehaltszusagen, Zusagen zu Sonderzuwendungen, Abschluss von Vereinbarungen außertariflicher Art, soweit hiermit zusätzliche finanzielle Verpflichtungen der Gesellschaft verbunden sind;
 - i) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - j) Festsetzung der Kostenerstattungen für die Nutzung der Einrichtungen der Gesellschaft durch das Personal (zum Beispiel für Unterkunft und Verpflegung);
 - k) Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder davon abweichen, wenn der Gegenstandswert 30.000,- DM übersteigt und es sich dabei nicht um Wiederbeschaffungs- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen handelt, für die in den von den Kostenträgern gezahlten Pflege- bzw. Betreuungssätzen entsprechende Beträge enthalten sind;
 - l) Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 - m) sonstige Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres einen mehrjährigen Wirtschaftsplan sowie einen Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft in den nächsten drei bis fünf Jahren skizzieren einschließlich der in diesem Zeitraum geplanten Investitionen. Der Haushaltsplan hat die laufenden Betriebs- und Investitionsaufwendungen sowie Aufgaben über deren Finanzierung zu enthalten.
- (6) Die Geschäftsführung hat für Maßnahmen, die eines Zustimmungsbeschlusses des Verwaltungsrates bedürfen (Abs. (4)) vorher eine Beratung des Verwaltungsrates zu den Beschlussgegenständen zu veranlassen (§ 8 Abs. (3)).

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden.

Der Caritasrat des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ benennt drei Mitglieder, der „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ benennt ein Mitglied.

Das fünfte Mitglied wird vom „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ und vom „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ gemeinsam benannt.

Der „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ kann im Falle der Verhinderung seines Mitgliedes ein stellvertretendes Mitglied benennen.

Für den Verwaltungsrat sind die aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG nicht anwendbar.

Es sollen nur Personen benannt oder vorgeschlagen werden, die nach ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten für die Aufgaben des Verwaltungsrates geeignet sind und die Gewähr für die bestmögliche Verwirklichung des Gesellschaftszweckes bieten.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Hierbei wird das Jahr der Benennung und das Jahr nicht mitgerechnet, in dem über den Jahresabschluss für das vierte Jahr Beschluss gefasst wird. Im Übrigen bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis ihr Nachfolger benannt ist, unbeschadet des Rechts eines Mitgliedes, sein Amt jederzeit niederlegen zu können. Die Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates kann von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Soweit es sich um Mitglieder handelt, die gem. Abs. (1) benannt worden sind, kann deren Benennung nur von dem Verband, der sie benannt hat, widerrufen werden.
- (4) Legt ein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nieder, so ist unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen und zwar für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Niederlegung des Amtes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und an die Geschäftsführer der Gesellschaft. Sie wird wirksam mit dem Zugang der letzten der Mitteilungen. Legt der Vorsitzende das Amt nieder, so hat er dies den anderen Verwaltungsratsmitgliedern und den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschiedenes Verwaltungsratsmitglied hat seine geschäftlichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Im Übrigen sind die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber Außenstehenden zur Geheimhaltung verpflichtet.

- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen sind angemessen zu ersetzen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen eine Pauschale festsetzen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jede weitere Haftung gegenüber der Gesellschaft, den Gesellschaftern und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat die Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber Ansprüchen Dritter – mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatz und wegen grober Fahrlässigkeit – freizustellen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Verwaltung und den Betrieb der caritativen und eventueller sonstiger Einrichtungen verlangen sowie Bücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen oder finanzielle Prüfungen vornehmen.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und die Regelung ihrer Vertretungsbefugnis;
 - b) der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern und mit leitenden Angestellten;
 - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den oder die Geschäftsführer sowie der Erlass von Dienst- und Hausordnungen für die caritativen Einrichtungen;
 - d) die Einrichtung und Erweiterung sowie Einschränkung oder Auflösung von caritativen Einrichtungen der Gesellschaft im Sinne von § 2 Abs. (1);
 - e) die Billigung des Jahresabschlusses, der von der Gesellschafterversammlung festzustellen ist;
 - f) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten durch die Geschäftsführung.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig:
 - a) in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen (im besonderen im § 6 Abs. (4) und (5));
 - b) für die ihm von der Geschäftsführung vorgelegten Fälle;
 - c) in den Fällen, die ihm durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen sind.

- (4) Der Verwaltungsrat berät auf der Grundlage eines Vortrages der Geschäftsführung die Fragen, in denen er nach diesem Gesellschaftsvertrag, nach Gesellschafterbeschlüssen oder nach der Geschäftsführerordnung zuständig ist oder in denen die Geschäftsführung den Verwaltungsrat um Zustimmung ersucht. Ein solches Ersuchen der Geschäftsführung kann der Verwaltungsrat ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Entscheidung nicht in seine Zuständigkeit fällt und von der Geschäftsführung alleine zu treffen ist. Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung eine schriftliche Entscheidungsvorlage zu den Gegenständen der Tagesordnung vorzulegen.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder in seinem Auftrage die Geschäftsführung, lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Bedarf zu Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Der Sitzungstermin ist grundsätzlich vorher mit der Geschäftsführung abzustimmen.
- (2) In jedem Kalendervierteljahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen beratend teil. Bei Angelegenheiten, die einen Geschäftsführer persönlich betreffen, kann die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 10

Beschlussfassung im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (2) In den Fällen der §§
- a) 6 Abs. (4) a), c), d), e),
 - b) 8 Abs. (2) a), d),

können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vertreters des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V.“ gefasst werden.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist ausgeschlossen, wenn sich aus § 7 Abs. (1) keine andere Regelung ergibt. Wird wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Male geladen, ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates dem schriftlichen Verfahren zugestimmt haben.

§ 11 (aufgehoben)

|

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Der „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder seines Vorstandes in stimmberechtigter Zahl oder durch einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB vertreten. Der Vorstand kann Dritte zu seiner Vertretung bevollmächtigen.

Der Vorstand des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V.“ entsendet einen leitenden Mitarbeiter seiner Geschäftsstelle oder einen Mitarbeiter aus seinem Stab zur Vertretung in die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter gemäß den vorstehenden Absätzen vertreten sind.

Die vertretungsberechtigten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter gebunden.

- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, an denen die Geschäftsführer und der Verwaltungsrat teilnehmen.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung. Die Einladung hat unter Angabe der in der Versammlung zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen; hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

- (4) Zu einer Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuladen.

Auf Antrag von mindestens zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ist diese ebenfalls gemäß Abs. (3) einzuberufen.

- (5) Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so ist die Versammlung trotzdem beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind.

Sofern jedoch in der Einladung ein in der Gesellschafterversammlung zu behandelnder Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist, kann die Versammlung einen Beschluss hierüber nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter und Vertreter von Gesellschaftern mit der Abstimmung einverstanden sind.

- (6) Je 100,-- DM der Stammeinlagen gewähren eine Stimme.

- (7) Der Gesellschafter „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ hat stets so viele Stimmen wie es einer Beteiligung von 10 % des Stammkapitals entspricht.

- (8) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftervertrag eine andere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die gemäß Abs. (9) gefasst werden.

- (9) Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne eine Versammlung gefasst werden und zwar schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax, wenn sämtliche Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung oder mit dem Inhalt des zu fassenden Beschlusses einverstanden sind.

- (10) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Caritasrates des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“.

§ 13

Besondere Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen unter anderem:
- a) Die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Die Einberufung und die Entlastung des Verwaltungsrates;
 - c) Die Entlastung des Geschäftsführers
 - d) Die Wahl des Abschlussprüfers;

- e) Die Gründung von Gesellschaften des Handels- und Zivilrechts und die Beteiligung der Gesellschaft an solchen Gesellschaften mit oder ohne Einlage;
 - f) Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Gesellschaften gemäß Buchst. e) und Teilen von Beteiligungen, zur Änderung von Gesellschaftsverträgen dieser Gesellschaften und zur Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation solcher Gesellschaften;
 - h) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - i) Die Zustimmung zur Aufnahme neuer Gesellschafter.
- (2) Die Beschlüsse zu Abs. (1) e), f), g), h) und i) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist jedoch die Zustimmung des Vertreters des „Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V.“ nicht erforderlich.
- (3) Die Gesellschafter können beschließen, dass einzelne Maßnahmen der Geschäftsführung, die nach diesem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung der Gesellschafter unterliegen, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 14

Niederschriften, Bekanntmachungen

- (1) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschriften.
- (2) Werden Beschlüsse der Gesellschafter gemäß § 12 Abs. (9) gefasst, so ist der Wortlaut des Beschlusses, die Art der Beschlussfassung und die Erklärung der einzelnen Gesellschafter vom Geschäftsführer in einer Niederschrift zusammenzufassen und jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief zuzusenden oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern widersprochen, ist der Beschluss wirksam. Auf das Widerspruchsrecht kann im Voraus in der gleichen Form, in der die Stimme abgegeben wurde, verzichtet werden. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist auch hier das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres einen mehrjährigen Wirtschaftsplan sowie einen Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft in den nächsten drei bis fünf Jahren skizzieren einschließlich der in diesem Zeitraum geplanten Investitionen. Der Haushaltsplan hat die laufenden Betriebs- und Investitionsaufwendungen sowie Angaben über deren Finanzierung zu enthalten.

- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie den Lagebericht aufzustellen. Die Geschäftsführung kann im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Gewinn- und Kapitalrücklagen vorbehaltlich der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter bilden oder auflösen.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Da im Innenverhältnis der Gesellschafter zueinander entsprechend den §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ nicht am Gesellschaftsvermögen – von seinen geleisteten Stammeinlagen abgesehen – beteiligt ist, sind vermögensmäßig Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie freie Rücklagen der Beteiligung des „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ zuzuordnen. § 16 bleibt unberührt.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen und unverzüglich dem Verwaltungsrat zuzuleiten.

Nach Beratung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

- (4) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Abs. (2) Satz 3 ist zu beachten.

§ 16 Verwendung von Gesellschaftsvermögen

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes verwendet werden darf.

Kommt es zu irgendwelchen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, denen zufolge Gesellschafter Ansprüche auf Auszahlung des verbliebenen oder freiwerdenden Gesellschaftsvermögens haben, insbesondere bei der Auflösung der Gesellschaft oder einer Kapitalherabsetzung, so erhält jeder Gesellschafter höchstens die auf seine Stammeinlage erbrachte Leistung oder bei Kapitalherabsetzung den entsprechenden Anteil seiner Leistung zurück (Leistung = Kapitaleinlage oder gegebenenfalls gemeiner Wert einer Sacheinlage des Gesellschafters).

Darüber hinaus freiwerdendes Vermögen fällt an den „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ mit dem Sitz in Krefeld, der es unmittelbar und ausschließlich seinerseits für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlichtungsverfahren

Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages entstehen, ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der Kirchliche Schlichtungsausschuss beim Generalvikariat für das Bistum Aachen anzurufen.

§ 18 Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Gesellschaftsvertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des übrigen Inhaltes des Gesellschaftsvertrages dem Inhalt der unwirksamen oder einer fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 19 Kosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten, also die Notargebühren, die Veröffentlichungskosten sowie Vergütungen für beratende Tätigkeiten aus Anlass der Gründen gehen zu Lasten der Gesellschaft, und zwar bis zur Höhe von DM 1.500,--.

Damit ist der Gesellschaftsvertrag festgestellt.
